

13883/AB
Bundesministerium vom 27.04.2023 zu 14398/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.192.485

Wien, 20.4.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14398/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend HG Wien: Preisänderungsklausel der Verbund AG von 2022 unzulässig** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Wie beurteilen Sie die „Unzulässigkeitserklärung“ der Preisänderungsklausel beim Verbund-Konzern durch das Handelsgericht Wien (HG Wien), die auf die auf den vom Börsenkurs abhängigen Österreichischen Strompreisindex (ÖSPI) referenziert hat als zuständiger Konsumentenschutzminister?*
- *Welche konsumentenschutzpolitischen Schlüsse ziehen Sie insbesondere als Mitglied der österreichischen Bundesregierung aus diesem Gerichtsurteil, und wie soll das aus Ihrer Sicht zum Nutzen der österreichischen Stromkunden umgesetzt werden?*

Das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 7. Februar 2023 zeigt, dass bei Preisänderungen ein ursprüngliches Wertverhältnis zwischen Leistung des Unternehmens und Geldleistung des:der Konsument:in möglichst korrekt beibehalten werden muss. Wenn ein Energieunternehmen Strom zu 100 Prozent aus österreichischer Wasserkraft anpreist und

große Stommengen aus Wasserkraft selbst erzeugt, muss sich das Unternehmen diesen Umstand auch bei Preiserhöhungen zurechnen lassen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Urteil nicht rechtskräftig ist.

Frage 3:

- *Sind Ihnen als zuständigem Konsumentenschutzminister ähnliche bzw. andere Preisänderungsklauseln bei Energiekonzernen bekannt, die auf den vom Börsenkurs abhängigen österreichischen Strompreisindex (ÖSPI) referenzieren?*

Die Heranziehung des Österreichischen Strompreisindex (ÖSPI) als Grundlage für Preisanpassungen war bislang in der Elektrizitätswirtschaft üblich. Im Rahmen der Krisenentwicklungen hat sich deutlich gezeigt, dass dies Fragen aufwirft.

Fragen 4 und 5:

- *Sehen Sie dies aus konsumentenschutzrechtlicher Sicht ebenfalls als unzulässig an bzw. werden sie den Verein für Konsumenteninformation (VKI) beauftragen, auch gegen diese Energiekonzerne vorzugehen?*
- *Gibt es bereits ähnlich lautende Verfahren, die der VKI für das BMSGPK gegen Energiekonzerne führt und wenn ja, gegen welche?*

Zu diesem Themenkreis sind Gerichtsverfahren einzelner Konsument:innen sowie unterschiedlicher Organisationen anhängig.

Hinsichtlich der vom VKI im Rahmen des Klagsprojekts mit meinem Ressort geführten Verfahren weise ich darauf hin, dass auf der Website www.verbraucherrecht.at transparent über die Aktivitäten des VKI im Zusammenhang mit Verbandsklagen bzw. Abmahnverfahren informiert wird. Über laufende Verfahren wird dabei aus prozessrechtlichen (inklusive kostenrechtlichen) Gründen nur teilweise bzw. erst in einem späteren Verfahrensstadium informiert.

Allgemein ist daher auf die Beantwortungen der (vergleichbaren) Parl. Anfragen Nr. 12696/J und Nr. 12697/J zu verweisen, in welchen insbesondere die Fragen beantwortet wurden, welche Verfahren der VKI im Auftrag des Ressorts aktuell führt, in der Vergangenheit geführt hat bzw. in der Zukunft plant.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch